



Stadt Halle (Saale)

15.08.2017

A u s z u g

aus der Niederschrift der 33. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 21.06.2017:

zu 8.1 **Antrag der Fraktionen des Stadtrates Halle (Saale) zur Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung**
 Vorlage: VI/2017/02781

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

Beschlussvorschlag:

§ 1 Absatz 2 der „Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Abs.2 Einberufung, Einladung, Teilnahme

„Die für die Sitzungen des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Sollen Satzungen und Verordnungen, einschließlich Gebührenordnungen, behandelt werden, sollen diese vollständig beigefügt werden. Verträge, Jahresabschlüsse und ähnlich komplexe Unterlagen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind dem Stadtrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, unabhängig von der Beschlussvorlage, vorab zur Bearbeitung zuzuleiten. Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig. **Berichterstattungen, und Präsentationen und andere Mitteilungen der Stadtverwaltung zu allen Tagesordnungspunkten im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil sind *in der Regel* als schriftliche Informationsvorlagen **spätestens vor der Feststellung der Tagesordnung einer Sitzung** vorzulegen und im elektronischen Ratsinformationssystem einzustellen.“**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

15.08.2017

A u s z u g

aus der Niederschrift der 33. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 21.06.2017:

**zu 8.2 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ersatzpflanzungen bei Fällungen städtischer Bäume
Vorlage: VI/2017/02962**

Abstimmungsergebnis:

Einzelpunktabstimmung

Pkt. 1	einstimmig zugestimmt
Pkt. 2	mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

1. Die Stadt Halle verpflichtet sich, im Fall von erteilten Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen i.S. von § 8 der Baumschutzsatzung bei Bäumen im Eigentum der Stadt festgelegte Ersatzpflanzungen grundsätzlich in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn Bauarbeiten einer zeitnahen Pflanzung entgegenstehen.
2. Die Stadt Halle strebt an, auch in den Fällen, in denen bei einem nach Baumschutzsatzung geschützten Baum im Eigentum der Stadt aufgrund einer prognostizierten geringen oder keiner Restlebensdauer keine Ersatzpflanzung zur Kompensation der Bestandsminderung festgelegt wurde, freiwillig Ersatzpflanzungen zu tätigen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer